

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Lohnhärtereien der AWEBA Werkzeugbau GmbH Aue

## I. Allgemeine Bedingungen

### 1. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Zahlungen ist der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 2. Vertragsbedingungen

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Alle eingehenden Aufträge werden, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Formularmäßige Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

## II. Ausführungs- und Lieferungsbedingungen

### 1. Angaben des Auftraggebers

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben wurden, muß ein Auftrag oder Lieferschein beigefügt werden, der folgende Angaben erhalten soll:

- Bezeichnung der Teile, Stückzahl, Nettogewicht und Art der Verpackung;
- Werkstoffqualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller);
- die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere
  - bei Einsatzstählen die geforderte Einsatzhärtungstiefe mit Oberflächenhärtung (z. B. 0,8 +/- 0,2 mm, HRC 58 +/- 2 und Härtebild);
  - bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit, Für die Ermittlung derselben ist, wenn nichts anders vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend;
  - bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen die gewünschte Härte nach Rockwell oder Vickers (Angaben mit Härtetoleranzen z. B. HRC 62+/- 2);
  - bei Nitrierbehandlungen die Behandlungsdauer;
  - Einsatz und Beanspruchung der Werkzeuge
  - Bearbeitung und Schleifzugabe der Werkstücke (evtl. Zeichnungen und Angabe der zu härtenden Zonen bei Teilhärtungen);
  - Art der Behandlung (Härten, Einsatzglühen, Glühen, Vergüten, Normalisieren, Anlassen usw.);
  - bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart bzw. weich bleiben müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muß dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf welche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen.
  - Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen);
  - weitere für den Erfolg der Behandlung notwendigen Angaben und Vorschriften (siehe DIN 6773, 17014, 17021, 17023).

Fehlen die unter 1. erwähnten Angaben oder sind sie unvollständig oder unrichtig, wählen wir die Behandlungsart ohne Rücksprache nach bestem Ermessen, jedoch ohne Gewähr.

### 2. Lieferung

Das Wärmebehandlungsgut ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch läßt der Auftragnehmer die Rücksendung unter Berechnung von Fracht-, Rollgeld-, Verpackungs-, Transportversicherungs- und sonstigen Kosten auf Gefahr des Auftraggebers vornehmen.

Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien die Ausführungseinzelheiten geklärt und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat. Die Lieferzeit gilt jedoch nur als annähernd vereinbart und verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die der Auftragnehmer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Als unvorhergesehene Hindernisse gelten in diesem Sinne unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, die z. B. durch Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung sowie durch Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer verursacht werden. Den Nachweis hierfür hat der Auftragnehmer zu führen.

## III. Preise

- Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk ohne MwSt. und Kosten für etwaige Verpackung.  
Wenn nach Vertragsabschluß sich auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.
- Die berechneten Preise betreffen den reinen Härte Lohn, Anlieferung und Abholung hat der Besteller zu veranlassen.
- |  |             |
|--|-------------|
| Der Positionsmindestbetrag beträgt                   | 13,00 Euro  |
| Der Rechnungsmindestbetrag beträgt                   | 35,00 Euro  |
| Der Mindestpreis für eine Sonderbetriebnahme beträgt | 130,00 Euro |

bei Teilen – Brünieren – über 700 mm Länge doppelten Preis.

- Gewichte werden bis 10 kg auf 0,1 kg und darüber auf volle 1 kg aufgerundet.
- Werden gleichartig zu behandelnde Bauteile gleichzeitig angeliefert, gewähren wir ab 20 kg zu vereinbarende Sonderpreise.

## IV. Zahlung

- Die Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn Gegenansprüche wären unbestritten oder rechtskräftig anerkannt.
- Der Auftragnehmer kann bei Kleinbeträgen zusammengefaßte Rechnungen monatlich legen.

## V. Prüfung

- Das Härtegut wird vor dem Verlassen der Härtereie durch Stichproben geprüft. Eine weitere Prüfung erfolgt nur bei besonderer Vereinbarung und gegen Berechnung der Mehrkosten. Diese Ausgangsprüfung der Härtereie entbindet den Empfänger nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

## VI. Gewährleistung

- Das Wärmebehandlungsgut wird mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z. B. für Verzug- und Rißfreiheit, Oberflächenhärtung, Einhärtung, Durchhärtung, Brünierbarkeit u. ä. wird wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorausgegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.
- Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, weil
  - der Auftraggeber die in Ziffer 1.1. geforderten Angaben unvollständig oder unwichtig machte,
  - der Auftragnehmer versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen konnte, oder
  - weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke den Erfolg der Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, der Auftragnehmer dies jedoch nicht wußte und nicht wissen konnte,so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.
- Eine ordnungsgemäße Vorbehandlung der Werkstücke (z. B. Vergüten, Normalglühen, Spannungsarmglühen usw.) ist Vorbedingung für den möglichst verzugsarmen Ausfall der Härtearbeiten.
- Beanstandungen jeder Art – auch hinsichtlich Gewicht und Stückzahl – finden nur Berücksichtigung, wenn sie unverzüglich, jedoch spätestens binnen einer Ausschußfrist von 14 Tagen seit Abholung der wärmebehandelten Werkstücke und vor ihrer Weiterverarbeitung schriftlich angezeigt werden. Bei jeder Beanstandung muß der Härtereie Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Für Schäden, die von der Härtereie zu vertreten sind, haftet diese bis zur Höhe des Härte Lohnes. Weitergehende Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn sie ausdrücklich zugesichert sind.
- Die Verpflichtung des Bestellers zur sofortigen Mängelrüge und die Haftungsbeschränkung der Härtereie gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung.
- Im Falle der Veränderung des Zustandes beanstandeter Teile (z. B. deren Bearbeitung) ohne schriftliches Einverständnis der Härtereie erlischt die Haftung des Auftragnehmers.
- Bei Massenteilen und kleineren Teilen kann Verlust eintreten, für den keine Haftung übernommen wird. Wenn sich verlorene Teile wiederfinden, so werden diese dem Besteller unverzüglich zur Verfügung gestellt.

## VII. Haftung

- Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen des Auftraggebers und für eine dem späteren Verwendungszweck angepaßte Wärmebehandlungsvorschrift. Der Auftragnehmer haftet – soweit keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind – nicht für Schäden aus einer Wärmebehandlung, die von ihm vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde. In der Ausführung vertraglich besonders übernommener Qualitäts- und Ausgangskontrolle liegt nicht gleichzeitig die Haftung für Folgeschäden. Der Auftragnehmer geht davon aus, daß der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Ansprüche unmittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem Werkstück identisch sind, werden vom Auftragnehmer nicht anerkannt. Weitergehende Ansprüche als die in den Bedingungen erwähnten sind ausgeschlossen, soweit nicht den gesetzlichen Vertretern, der Geschäftsleitung oder den leitenden Angestellten des Auftragnehmers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Das angelieferte Glüh- und Härtegut ist durch den Auftragnehmer nicht gegen Brand, Wasser, Blitz und Explosionsschäden versichert. Für eventuelle Schäden bei Brand, Wasser, Blitz und Explosion haftet der Auftragnehmer nicht.